

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABStPO/Phil -

Vom 1. Juni 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ersetzt und im ersten Absatz unter der Überschrift nach den Worten „Art. 13 Abs. 1 Satz 2,“ die Worte „Art. 43 Abs. 4 und 5,“ eingefügt.
2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird vor die Worte „Allgemeiner Teil“ die Ziffer „I.“ eingefügt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „**Bachelor- und Masterprüfung**“ und das Wort „ABStPO/Phil“ durch das Wort „**ABMStPO/Phil**“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arts“ die Worte „und des Master of Arts“ und nach dem Wort „Ein-Fach-Studiengang“ die Worte „sowie der Masterstudiengänge Gerontologie, Lexicography und Physical Activity and Health“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Akademischer Grad“ durch die Worte „**Akademische Grade**“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.).“

5. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium in den konsekutiven Studiengängen baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ³Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Masterstudium kann in der Regel jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.“

6. Die bisherigen §§ 5 bis 12 werden zu den neuen §§ 6 bis 13.

7. § 10 (neu) Abs. 1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

„¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Bachelorstudium in der Grundlagen und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben worden sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite, in der Bachelorprüfung das sechste und in der Masterprüfung das vierte Fachsemester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester.“

8. § 12 Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Zahlen „9, 31“ durch die Zahlen „10, 34“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Zahlen und Buchstaben „14 Abs. 1“ durch die Zahlen und Buchstaben „16 Abs. 1“ ersetzt.

9. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Zugangskommission

(1) ¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den jeweiligen Masterstudiengang bestellt wird. ²Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Studiengangs. ²Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Departmentsprechers im Benehmen mit den Fächern für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 11 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 13 bis 31 werden zu den neuen §§ 15 bis 33.

11. In § 16 Abs. 1 Satz 1 (neu) werden die Zahlen und Buchstaben „11 Abs. 3“ durch die Zahlen und Buchstaben „12 Abs. 3“ und die Zahlen und Buchstaben „9 Abs. 3“ durch die Zahlen und Buchstaben „10 Abs. 3“ ersetzt.

12. Im neuen § 17 (Entzug akademischer Grade) wird das Wort „Bachelorgrad“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Mastergrades“ ersetzt.

13. § 19 (Schriftliche Prüfung) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „bewertet“ ein Punkt eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „sie“ das Wort „von“ eingefügt.

c) Vor dem Satz 3 wird die hochgestellte Zahl „³“ eingefügt.

d) In Satz 4 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

14. § 21 (Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und in Satz 4 die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bachelorprüfung“ ein Komma und die Worte „der Masterprüfung“ eingefügt.

- c) In Abs. 5 Satz 1 werden das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterprüfung“ und das Wort „Bachelorarbeit“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterarbeit“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Worte und Zeichen „, soweit die Fachprüfungsordnungen nichts anderes vorsehen“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 wird folgender neue Satz 3 eingefügt: „³Sind nach der Fachprüfungsordnung keine Fachnoten zu bilden, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Endnote ein.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

15. In § 24 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde) Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterprüfung“ ersetzt.

16. In § 25 (Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfungen) wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterprüfung“ ersetzt.

17. In § 27 (Studienberatung) Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorstudium“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterstudium“ ersetzt.

18. Nach § 27 werden die Worte „**I. Besonderer Teil**“ durch die Worte „**II. Teil: Bachelorprüfung**“ ersetzt.

19. In § 30 Abs. 5 Satz 3 (neu) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

20. § 31 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „und in Informatik fünf Monate“ eingefügt.

b) Abs. 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ „Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; das Fach kann durch den Prüfungsausschuss eine/n weitere/n Gutachter/in bestimmen lassen.“

c) Abs. 8 Satz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁴Hat das Fach eine/n weitere/n Gutachter/in bestimmt, so ist die Arbeit angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁴Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.“

d) In Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Weichen“ die Worte „im Falle von zwei Gutachtern/innen“ eingefügt.

e) In Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Weichen“ die Worte „im Falle von zwei Gutachtern/innen“ eingefügt und die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

21. In § 33 Abs 2 Satz 3 werden die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ und in Satz 4 die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

22. Nach § 33 (neu) wird folgender neuer Teil III eingefügt:

„III. Teil: Masterprüfung

§ 35 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen (mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich) oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 und legen fest, ob auch Abschlüsse anderer Fachrichtungen zuzulassen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen können zugelassen werden, soweit der jeweilige Masterstudiengang den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fachübergreifend erweitert.

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung gleichwertig sein. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden (Teil-)Studiengang mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich erworben wurden. ³Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zulassungskommission die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zulassungskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zulassungskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

§ 36 Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 37 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine „mündliche Abschlussprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. ²Für die mündliche Abschlussprüfung gilt § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

§ 38 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. ³Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden.

(4) § 31 Abs. 3, 4, 5 S. 3 und 6 bis 11 gelten entsprechend

§ 39 Wiederholung von Prüfungen

¹Die nicht bestanden Prüfungen des Masterstudiums können zwei Mal und die Masterarbeit ein Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestanden Prüfungen beschränkt. ²§ 34 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

23. Nach dem neuen § 39 wird vor dem Wort „Teil“ die Ziffer „II.“ durch die Ziffer „IV.“ ersetzt.

24. Der bisherige § 32 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften) wird zu § 40.

25. § 40 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Bachelorstudium“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungssatzung vom ... tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium aufnehmen.“

26. Es wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle des § 35 Abs. 4
2. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 35 Abs. 4

als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser bescheinigt worden ist. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber deren bzw. dessen Abschluss oder Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder besser aufweist, erhält je nach Festlegung der jeweiligen Fachprüfungsordnung einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid oder eine Einladung zu einem Auswahlgespräch; die jeweilige Fachprüfungsordnung kann eine Notengrenze für die Aufnahme ins Masterstudium bzw. die Einladung zum Auswahlgespräch vorsehen oder von diesem absehen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss ebenfalls nur aufgrund eines Auswahlgesprächs in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Das Auswahlgespräch ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. ⁸Es wird von mindestens einem Mitglied der Zulassungskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁹Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹⁰Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹¹Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(7) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudiengang gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen.“

27. Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderungen angepasst.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 27. Mai 2010.

Erlangen, den 1. Juni 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juni 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2010.